

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 1

Artikel: Gesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94703>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

(Fortsetzung.)

Alt.

Neu.

Zweiter Abschnitt.

Überwachung und Inspektion.

§ 78. Der Bundesauszug und die Bundesreserve, sowie das Kriegsmaterial der Kantone sind der Überwachung und der Inspektion von Seite des Bundes unterworfen.

§ 79. Die Überwachung des Unterrichtes und die Inspektion der Infanterie und der Scharfschützen in den Kantonen wird durch eidgenössische Obersten ausgeübt.

Soweit es den speziell-technischen Theil und die in die eidgenössischen Militärschulen berufenen Abtheilungen der Scharfschützen betrifft, sollen die Inspektionen durch den Chef oder durch einen Stabsoffizier dieser Waffe vorgenommen werden.

§ 80. Die Inspektion der Genie- und Artillerietruppen und der Kavallerie findet in den eidgenössischen Militärschulen oder bei den periodischen Zusammenzügen durch den Inspektor oder einen Stabsoffizier der betreffenden Waffe statt.

§ 81. Die Inspektionen des Materiellen und der Munition in den Kantonen, welche in einer vom Bundesrath zu bestimmenden Reihenfolge stattfinden sollen, werden durch den Inspektor der Artillerie oder einen Stabsoffizier dieser Waffe vorgenommen.

§ 82. Die Inspektionen über das Personelle und Materielle des Gesundheitsdienstes werden durch Offiziere des Gesundheitsstabes vorgenommen.

§ 83. Ein Reglement wird die näheren Bestimmungen bezüglich dieser Inspektionen und Überwachungen festsetzen.

§ 78. Die Überwachung der Truppen und des Kriegsmaterials besorgt der Bund.

§ 79. Der Rekrutenunterricht der Infanterie wird durch die Divisionskommandanten, denen sie zugehören, die Wiederholungskurse, wenn sie bataillonsweise abgehalten werden, durch die betreffenden Brigadekommandanten inspiziert und wenn mehrere Bataillone zu einem Wiederholungskurse vereinigt sind, welche dann der Brigadekommandant kommandiert, so übernimmt der Divisionskommandant die Inspektion. Sämtliche Rapporte gehen durch den zuständigen Divisionär an das Militär-Department und erstrecken sich über das Personal, Bekleidung und Ausrüstung.

§ 80. Die Inspektionen des Genie's, der Artillerie, der Kavallerie und der Scharfschützen geschehen durch die Waffenkommandanten oder einen dazu zu kommandirenden Stabsoffizier.

§ 81. Die Inspektionen des Materiellen und der Munition in den Kantonen geschehen durch den Inspektor der Artillerie oder einen Stabsoffizier dieser Waffe. Die Vorräthe an Kleidung und Ausrüstung in sämtlichen Kantonen sollen ebenfalls speziellen, periodischen Inspektionen unterworfen werden.

§ 82. Die Inspektionen über das Personelle und Materielle des Gesundheitsdienstes werden durch Offiziere des Faches vorgenommen.

§ 83. Ein Reglement wird die näheren Bestimmungen bezüglich dieser Inspektionen und Überwachungen festsetzen.

Fünfter Titel.
Kriegsverwaltung und Rechtspflege.

I. Kriegsverwaltung.

§ 84. In jedem Kanton soll ein Kantonskriegskommissariat bestehen.

Die Kantonskriegskommissariate stehen für Alles, was auf ihre Kantone Bezug hat, mit der eidgenössischen Kriegsverwaltung in Verbindung. An sie gelangen die Weisungen und Anleitungen des Oberkriegskommissärs in Alem, was den eidgenössischen Dienst anbetrifft.

A. Besoldung.

§ 85. Jeder im eidgenössischen Dienste stehende Militär erhält von dem Bunde die für seinen Grad oder Rang und seine Waffe durch die Tafeln X, XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII und XVIII vorgeschriebene Besoldung.

Nach zwei Monaten Dienst im Felde erhält jedes Korps für jeden Mann vom Feldweibel abwärts täglich eine Zulage von 7 Rpf. n. W. Abweichungen von den Besoldungstafeln finden überdies in den durch die Reglemente besonders bestimmten Fällen statt.

Es werden keine in die Formation der Korps nicht aufgenommene Anstellungen besoldet.

§ 86. Die Besoldungen, welche in den Tafeln oder Reglementen nicht festgesetzt sind, werden jedesmal von

§ 84. In jedem Kanton soll ein Kriegskommissariat bestehen, welches für Alles, was auf den Kanton Bezug hat, mit dem eidgenössischen Kriegskommissariat in Verbindung steht und von demselben die Weisungen und Anleitungen für den eidgenössischen Dienst erhält. In dringenden Fällen sollen die Kantonskriegskommissäre von sich aus die nötigen Anordnungen für Unterkunft und Verpflegung eidgenössischer Truppen treffen.

§ 85. Jeder im eidgenössischen Dienste stehende Militär erhält die für seinen Grad und seine Waffe durch beigelegte Tafel vorgeschriebene Besoldung; die Mannschaft, vom Adjutant-Unteroffizier abwärts, überdies noch die Verpflegung in Natura, welche ausnahmsweise in Geld entrichtet werden kann.

§ 86. Nach zwei Monaten unausgesetztem Dienste erhält jeder Mann, vom Adjutant-Unteroffizier abwärts,

dem Bundesrath für die Dauer eines Feldzuges oder eines anderweitigen eidgenössischen Dienstes bestimmt.

§ 87. Jeder Militär, vom Feldweibel abwärts, hat von seinem Solde in einem Verhältnisse und zu den Zwecken, welche die Reglemente bestimmen, einen Decompte stehen zu lassen.

§ 88. Bei einem eidgenössischen Aufgebot zum Dienst im Felde werden vom Bunde den Kantonen für die Besammlung, sowie die Entlassung ihrer Kontingente je zwei Tage, und bei'm Zusammenzug derselben zu eidgenössischen Unterrichtskursen, sofern letztere länger als 3 Tage dauern, je ein Tag Sold vergütet, Alles nach der Anzahl der bei'm Ein- und Austritt anwesenden Mannschaft berechnet.

ein Paar Schuhe (Halbstiefel), ein Hemd (Flanell) und ein Paar Unterhosen.

§ 87. Die Besoldungen, welche in den Tafeln und Reglementen nicht festgesetzt sind, werden jeweilen von dem Bundesrath oder dem General, wenn ein solcher aufgestellt ist, für die Dauer eines Feldzuges oder eines besondern Dienstes bestimmt.

§ 88. Jeder berittene, in den Dienst berufene Offizier des eidgenössischen Stabes erhält, wenn er nur mit einem oder mehreren Pferden einrückt, für jeden Dienstag im Instruktionsdienst eine Vergütung von fünf Franken, im Felddienste aber für jedes bewilligte und effektiv gehaltene Dienstpferd fünf Franken. Bei einem eidgenössischen Aufgebot zum Dienst im Felde werden vom Bunde den Kantonen für die Besammlung und Entlassung ihrer Kontingente je zwei Tage Sold und Verpflegung und bei der Besammlung derselben zu bloßen Unterrichtskursen von mehr als drei Tagen Dauer, je ein Tag vergütet; Alles nach der Anzahl der im Dienste gewesenen Mannschaft.

B. Einquartirung und Verpflegung.

§ 89. Der Bunde sorgt für das Quartier und die Verpflegung der im eidgenössischen Dienste stehenden Truppen nach Vorschrift der reglementarischen Bestimmungen.

In den Fällen des § 88 wird den Kantonen für je einen oder zwei Besammlungs- und Entlassungstage auch die Verpflegung vergütet und zwar nach dem gleichen Maßstabe, welcher für die Verpflegungsvergütung an die Gemeinden gilt.

§ 90. Im Falle der Verpflegung der Truppen durch die Einwohner, bei denen sie einquartiert sind, oder durch Requisitionen von den Gemeinden, leistet der Bunde den betreffenden Gemeinden eine durch die Reglemente bestimmte Vergütung.

Die Gemeinden, in welchen Truppen das Quartier beziehen, haben unentgeldlich anzuweisen: die erforderlichen Lokale für die Büreaux der Stäbe, für die Wachtstuben und Arrestzimmer, nebst den nöthigen Geräthen; die Plätze zum Aufführen und Auffstellen der Artillerieparcs und für andere Kriegsführwerke, sowie die Lokale für Werkstätten der Büchsenmacher, Hufschmiede und andere Handwerker. Unentgeldlich, gegen Ueberlassung des Dünders, haben sie die Stallungen zu liefern.

§ 91. Der Bundesrath ist ermächtigt, bei Voraussicht eines aktiven Dienstes den Kombattanten des eidgenössischen Stabes, welche beritten sein sollen und die wirklich ein eigenes Pferd besitzen, eine tägliche Fourageration zu vergüten.

§ 89. Die Gemeinden sind gehalten, nach Anordnung des Bundes oder der kommandirenden Offiziers für Unterkunft der eidgenössischen Truppen, sei es beim Bürger oder in Bereitschaftslokalen, zu sorgen. Für die Verpflegung sorgt das Kriegskommissariat in Natura oder durch Entschädigung an solche leistenden Bürger zum festgesetzten Preise.

§ 90. Die Gemeinden haben gegen billige Entschädigung zu liefern:

Bivouak- und Parkplätze, Büreaux für die Stäbe, Wachtstuben und Arrestlokale nebst den nöthigen Geräthen, sowie Werkstätten für Büchsenmacher, Hufschmiede und andere Handwerker. Unentgeldlich, gegen Ueberlassung des Dünders, haben sie die Stallungen zu liefern.

§ 91. Der Bundesrath ist ermächtigt, bei Voraussicht eines etwaigen Truppenaufgebots den Kombattanten der eidgenössischen Stäbe, welche beritten sein sollen und ein eigenes Dienstpferd besitzen, eine tägliche Fourageration zu vergüten. In diesem Falle sollen die Kantone gegenüber den berittenen Offizieren der Artillerie, Schützen und Infanterie ein Gleichtes thun.

C. Gesundheitspflege.

§ 92. Bei jeder Truppenaufstellung werden die erforderlichen Spitäler und Feldlazarette eingerichtet. Die Kantone weisen dafür die zweckdienlichen Lokale an. Der Bunde bestreitet alle Einrichtungs- und Ausstattungskosten.

§ 92. Bei jeder Truppenaufstellung werden die erforderlichen Spitäler und Feldlazarette errichtet. Die Kantone weisen dafür die zweckdienlichen Lokale an. Der Bunde bestreitet die Einrichtung und Ausstattung.

D. Fuhrleistungen.

§ 93. Die Gemeinden sind verpflichtet, alle durch die Reglemente vorgesehenen Fuhrten zu leisten.

Schiffe jeder Art und Eisenbahnen können zu militärischen Transporten requirirt werden.

Für die Fuhrten und Requisitionen leistet der Bunde eine Entschädigung, welche die Reglemente bestimmen.

§ 93. Die Gemeinden sind verpflichtet, die nöthigen Fuhrten zu leisten. Schiffe jeder Art und Eisenbahnen können zu militärischen Zwecken requirirt werden.

Die Reglemente bestimmen die in diesen Fällen stattfindenden Entschädigungen, basirt auf den jeweiligen Werth derselben und in kürzester Frist zahlbar.

E. Unterhaltung der Bewaffnung und Ausrüstung.

§ 94. Jeder Kanton ist verpflichtet, jeden Abgang aus dem von ihm von ihm gelieferten Materiestellen, an Waffen, Munition, Pferden, Fuhrwerken u. dgl. zu ersetzen.

§ 95. Bei dem Eintritte eines Korps in eidgenössischen Dienst ist alles Unbrauchbare und Schadhafte in Bewaffnung, Ausrüstung, an Geschützen und Kriegsführwerken zurückzuweisen oder sogleich auszubessern; der Ertrag oder die Ausbesserung findet auf Rechnung der Kantone statt.

§ 96. Für den erforderlichen Unterhalt der Waffen und Ausrüstung und für den Abgang an Pferden, Geschützen, Kriegsführwerken und Munition während des Dienstes leistet der Bund an die Kantone oder Korps eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Reglemente.

§ 97. Bei außerordentlichen Beschädigungen, wie bei Gefechten, Gebirgsmärchen u. s. w. soll vom Bunde für Reparaturen an Kavallerie- und Trainpferdausrüstung, an Waffen, Geschütz und Kriegsführwerken eine Vergütung geleistet werden.

§ 98. Im Fall ein Kanton, auf Ansuchen hin, zu einer Bewaffnung mehr als seinen kantonsmässigen Anteil leistet, so bezahlt ihm der Bund für dieses Mehrere eine billige Entschädigung und ersetzt ihm jeden Abgang daran vollständig.

§ 99. Alle aus Muthwillen oder Vernachlässigung verursachten Beschädigungen fallen auf Kosten des Urhebers. Der Bund leistet den Kantonen für solche Fälle keine Entschädigung. Denselben bleibt aber der Rückgriff gegen die Fehlbarren offen.

F. Entschädigung für die Verstörung

§ 100. Verstörungen und Beschädigungen durch Kriegsanstalten, Uebungslager u. s. w. an öffentlichem oder Privateigenthum verursacht, werden von dem Bunde nach Maßgabe der Reglemente vergütet.

G. Militärpensionen.

§ 101. Die Militärs, welche im eidgenössischen Dienste verwundet oder verstümmelt werden, und die Wittwen und Waisen oder andere bedürftige Hinterlassene von Gefallenen erhalten, je nach ihrem Vermögen, eine angemessene Entschädigung oder Unterstützung.

Die näheren Bestimmungen bleiben einem Gesetze oder besondern Beschlüssen der Bundesversammlung vorbehalten.

II. Rechtspflege.

§ 102. Die Rechtspflege wird bei den im eidgenössischen Dienste stehenden Truppen nach Vorschrift der eidgenössischen Militärstrafgesetzgebung verwaltet. Diese soll bei der erfolgenden Revision durch die Bundesversammlung auch auf den Kantonaldienst ausgedehnt werden.

Sechster Titel.

Militärbehörden und Oberbefehl des Bundesheeres.

Grösser Abschnitt.

Bundesbehörden.

A. Bundesversammlung.

§ 103. Die Bundesversammlung trifft die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation des eidgenössischen Wehrwesens, über den Unterricht der Truppen und über die Leistungen der Kantone und die Verfügungen über das Bundesheer.

Sie trifft die Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala (Bundesverfassung § 74).

§ 94. Bei dem Eintritt eines Korps in den eidgenössischen Dienst ist alles Unbrauchbare und Schadhafte in Bewaffnung, Ausrüstung und an Bekleidung, an Geschützen und Kriegsführwerken zurückzuweisen und zu ersetzen, oder sogleich auszubessern und zwar auf Kosten des betreffenden Kantons.

§ 95. Abgang an Kriegsmaterial, Waffen, Ausrüstung, Bekleidung, Munition und Pferden ist im Kriegsfall durch den Bund dem betreffenden Korps zu ersetzen.

§ 96. Für den ordentlichen Unterhalt der Waffen und Ausrüstung und für den Abgang an Pferden leistet der Bund an die Kantone oder Korps eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Reglemente.

§ 97. Bei außerordentlichen Beschädigungen, wie bei Gefechten, Gebirgsmärchen u. s. w. soll vom Bunde für Reparaturen an Kavallerie- und Trainpferdausrüstung, an Waffen, Geschütz und Kriegsführwerken eine Vergütung geleistet werden.

§ 98. Bleibt gleich.

§ 99. Alle aus Muthwillen oder Vernachlässigung entstandenen Beschädigungen fallen zu Lasten des Urhebers und im Falle von dessen Zahlungsunfähigkeit auf die Kriegskasse.

und Beschädigungen von Eigentum.

§ 100. Verstörungen und Beschädigungen durch Kriegsanstalten, Uebungslager u. s. w. an öffentlichem und Privateigenthum verursacht, werden von dem Bunde vergütet; Reglemente bestimmen das Nähere.

§ 101. Die Militärs, welche im eidgenössischen Dienste verwundet oder verstümmelt werden, oder in Folge dessen sich Krankheiten zugezogen, sowie Wittwen und Waisen oder andere Hinterlassene von Gefallenen resp. Gestorbenen, erhalten, je nach ihrem Vermögen, eine angemessene Entschädigung oder lebenslängliche Unterstützung. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben den Beschlüssen der Bundesversammlung vorbehalten.

§ 102. Bleibt gleich.

o

§ 103. Die Bundesversammlung trifft die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation des eidgenössischen Wehrwesens, über den Unterricht der Truppen und die Leistungen der Kantone.

Sie verfügt über das Bundesheer und trifft die Festsetzung über dessen Bestand.

§ 104. Die Bundesversammlung beschließt die Aufstellung von Truppen und bestimmt die Anzahl der letztern. Sie ordnet die Entlassung derselben an.

Sie kann übrigens in dieser Beziehung dem Bundesrath oder dem Oberbefehlshaber außerordentliche Vollmachten ertheilen.

§ 105. Die Bundesversammlung ernennt den Oberbefehlshaber des Bundesheeres und den Chef des Generalstabes (§ 74, Biff. 3 der Bundesverfassung).

Behuſſ dieser Ernennung kann sie vom Bundesrath die Einreichung von Vorschlägen verlangen.

Sie ertheilt dem Oberbefehlshaber seine Verhaltungsbefehle und beeidigt ihn.

B. Bundesrath.

§ 106. Der Bundesrath leitet und beaufsichtigt die Vollziehung der eidgenöſſischen Militärorganisation; er untersucht die Militärverordnungen der Kantone und genehmigt sie, wenn sie mit der eidgenöſſischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden Verpflichtungen nicht im Widerspruch stehen, und überwacht deren Vollziehung.

§ 107. Es liegt dem Bundesrath ob, genaue Kenntniß von dem Stande und der Beschaffenheit der personalen und materiellen Streitmittel der Eidgenossenschaft und der Kantone zu nehmen.

Die Kantone sind verpflichtet, dem Bundesrath allejährlich bis zu Ende Januars die Stats einzureichen.

§ 108. Der Bundesrath trifft die militärischen Wahlen, welche nicht durch das Gesetz oder die Bundesverfassung der Bundesversammlung oder den Kantonen vorbehalten sind. Er besorgt die erforderlichen Anordnungen für den Militärunterricht.

§ 109. Der Bundesrath veranstaltet die auf Militärtopographie und Statistik bezüglichen Arbeiten, sowie überhaupt die Sammlung wissenschaftlicher Hülfsmittel.

§ 110. Der Bundesrath entwirft die Reglemente und erläßt die Instruktionen, welche zur Durchführung der Militärorganisation, des Unterrichts, der Bewaffnung, der Ausrüstung und Kleidung der Truppen erforderlich sind, und legt die Reglemente wichtiger Belanges der Bundesversammlung zur Genehmigung vor.

§ 111. Der Bundesrath vollzieht die Bundesbeschlüſſe rücksichtlich der Aufstellung einer Armee; ihm liegt Alles ob, was auf das Aufgebot, die Ergänzung, die Ablösung und Entlassung der Truppen Bezug hat.

§ 112. Bei einer Truppeneinrichtung vertheilt der Bundesrath das Personelle und Materielle auf die Kantone und zwar, soweit die Verhältnisse es zulassen, nach Maßgabe der Mannschaftsskala oder nach einer billigen Schrordnung.

§ 113. Der Bundesrath übt, wenn kein Oberbefehlshaber bestellt ist, die Rechte und Pflichten desselben aus.

§ 114. Der Bundesrath entscheidet bei Streitigkeiten über Besoldung, Vergütung, Einquartierung, Verpflegung, Requisition von Transportmitteln und andern Leistungen, nach Maßgabe der hierauf bezüglichen Gesetze und reglementarischen Vorschriften.

C. Militärdepartement.

§ 115. Dem Militärdepartement liegt die Berathung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

1) Die Organisation des Wehrwesens überhaupt;

§ 104. Die Bundesversammlung beschließt die Aufstellung der Truppen und deren Anzahl; deren Entlassung ordnet sie von sich aus an oder gibt hierzu Vollmacht an den Bundesrath oder an den Oberbefehlshaber.

§ 105. Die Bundesversammlung ernennt den Oberbefehlshaber und den Chef des Generalstabes. Sie kann hiefür die Vorschläge des Bundesrathes verlangen. Sie ertheilt dem Oberbefehlshaber ihre Instruktionen und Vollmachten, empfängt seine Berichterstattung und entläßt denselben.

B. Bundesrath.

§ 106. Der Bundesrath leitet und beaufsichtigt die Vollziehung der eidgenöſſischen Militärorganisation; er untersucht die Militärgezeze und Anordnungen der Kantone und überwacht deren Vollziehung, nachdem sie von ihm genehmigt worden.

§ 107. Bleibt gleich.

§ 108. Bleibt gleich.

§ 109. Bleibt gleich.

§ 110. Bleibt gleich.

§ 111. Der Bundesrath vollzieht die Beschlüſſe der Bundesversammlung rücksichtlich der Einberufung der Armee; ihm liegt Alles ob, was auf Aufgebot und Ergänzung Bezug hat. Ablösung und Entlassung hingegen verfügt der General.

§ 112. Bei nur theilweisen Truppeneinrichtungen soll in den Divisionen, beziehungsweise Brigaden, eine billige Kehordnung beobachtet werden, sofern die Verhältnisse dies erlauben.

§ 113. Bleibt gleich.

§ 114. Bleibt gleich.

§ 115. Dem Militärdepartement liegt die Berathung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

1) Organisation des Wehrwesens überhaupt.

- 2) Die Anordnung und Beaufsichtigung des dem Bunde obliegenden militärischen Unterrichtes;
3) Die Überwachung der den Kantonen obliegenden militärischen Pflichten und Leistungen gegen den Bund, sowie der Kantonalgesetzgebung über das Wehrwesen.
4) Fürsorge für die Verbölkommnung des Wehrwesens und der Vertheidigungsmittel;
5) Anschaffung, Aufbewahrung und Unterhaltung des vom Bunde anzuschaffenden Kriegsmaterials;
6) Herstellung, Beaufsichtigung und Unterhaltung der eidgenössischen Befestigungswerke;
7) Die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft, sowie der Kantone, soweit diese dem Bunde zur Ausführung oder zur Beaufsichtigung zustehen, nebst dem Stiche der Karte der Schweiz;
8) Wahlvorschläge in den eidgenössischen Stab;
9) Die Ausfertigung der Marschrouten für die aufgebotenen Truppen bis zu ihrem Einrücken in die Linie.
- Der jeweilige Entscheid geht vom Bundesrathe als Behörde aus.
- 2) Anordnung und Beaufsichtigung der Aushebung und in Dienstziehung der dienstpflichtigen Mannschaft.
3) Anordnung und Beaufsichtigung des Unterrichtes.
4) Die Überwachung der den Kantonen obliegenden Pflichten und Leistungen gegen den Bund, sowie der Kantonalgesetzgebung über das Wehrwesen.
5) Fürsorge für die Verbölkommnung des Wehrwesens und der Vertheidigungsmittel.
6) Herstellung, Beaufsichtigung und Unterhaltung von Befestigungswerken.
7) Die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft sowie der Kantone.
8) Wahlvorschläge für den eidgen. Stab.
9) Die Ausfertigung von Marschrouten für Aufgebote der Truppen bis zu deren Einrücken in Linie und Ausarbeitung des Transportes durch Eisenbahn.
Der jeweilige Entscheid geht vom Bundesrathe als Behörde aus.

D. Militärbeamte.

§ 116. Unmittelbar unter dem Militärdepartemente stehen:

- a) die Inspektoren der Infanterie;
- b) ein Inspektor des Genie;
- c) ein Inspektor der Artillerie;
- d) ein Oberst der Kavallerie;
- e) ein Oberst der Scharfschützen;
- f) ein Oberauditor;
- g) ein Oberkriegskommissär;
- h) ein Oberfeldarzt.

§ 116. Unmittelbar unter dem Militärdepartemente stehen:

- a. der Inspektor des Generalstabes,
- b. " " " Genie's,
- c. " " " der Artillerie,
- d. " " " Kavallerie,
- e. " " " Scharfschützen,
- f. die Inspektoren der Infanterie, vide § 79.
- g. der Oberauditor,
- h. der Oberkriegskommissär,
- i. der Oberfeldarzt,
- k. der Chef des Stabbsbureau,
- l. der Oberinstruktur der Infanterie.

zu
Befestigungs
arbeiten

§ 117. Die Inspektoren der Infanterie überwachen den Unterricht und besorgen die Inspektionen der Infanterie und der Scharfschützen in den Kantonen. Zu diesem Behufe werden mindestens zehn Obersten je auf die Dauer von drei Jahren bezeichnet.

Die Inspektion soll, so weit thunlich, unter sämmtlichen eidgenössischen Obersten abwechseln.

§ 118. Der Inspektor des Genie besorgt Alles was auf seine Waffe Bezug hat; er beaufsichtigt den Bau und Unterhalt der Befestigungen und leitet die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft.

§ 119. Der Inspektor der Artillerie besorgt Alles, was auf seine Waffe Bezug hat; er sorgt für die Verbölkommnung der Vertheidigungsmittel und wacht über die Anschaffung, den Bau, die Aufbewahrung und den Unterhalt des Kriegsmaterials der Eidgenossenschaft und der Kantone.

Dem Inspektor der Artillerie ist ein Verwalter untergeordnet, welcher alles Materielle der Eidgenossenschaft besorgt und die in den eidgenössischen Werkstätten beschäftigten Arbeiter, sowie die Fertigung von Waffen, Kriegsführwerken u. dgl. leitet und beaufsichtigt.

§ 120. Der Oberst der Kavallerie und der

§ 117. Der Inspektor des Generalstabes macht dem Departement die Vorschläge für Ernennung, Beförderung und Verwendung der Offiziere des Generalstabes und setzt sich in dieser Beziehung und für die Instruktionspläne in's Einvernehmen mit dem Oberinstruktur der Infanterie. Er inspiziert die Kurse für höhern Militärrunterricht.

§ 118. Der Inspektor des Genie's besorgt Alles, was auf seine Waffe Bezug hat und beaufsichtigt den Bau und den Unterhalt der Befestigungen.

Die topographischen Arbeiten stehen unter der Leitung des Chefs des Stabbsbureau.

§ 119. Bleibt gleich.

§ 120. Die Waffenhefss der Kavallerie und Scharf-

Obert der Schäfchen besorgen Alles, was auf ihre Waffen Bezug hat und sorgen für die Vervollkommenung derselben.

§ 121. Dem Oberauditor liegt die nächste Aufsicht über die Justizpflege bei den eidgenössischen Truppen nach Maßgabe des Militärstrafgesetzbuches ob.

§ 122. Der Oberkriegskommissär besorgt nach Anleitung der einschlagenden Reglemente Alles, was auf die Kriegsverwaltung Bezug hat und es leitet derselben den Unterricht der Kommissariatsbeamten.

Er soll soviel möglich noch mit andern Berrichtungen der Militärverwaltung beauftragt werden.

Der Oberkriegskommissär hat genügende Sicherheit zu leisten.

§ 123. Dem Oberfeldarzt liegt die Aufsicht über die Gesundheitspflege ob. Unter seiner Leitung steht der Unterricht des Gesundheitspersonal.

§ 124. Die Inspektoren sind berechtigt, von den Kontrollen und Etats der Kantone über das Personelle und Materielle Einsicht zu nehmen, soweit es den ihnen übertragenen Geschäftskreis betrifft.

§ 125. Die Amts dauer der in § 116 bezeichneten eidgenössischen Militärbeamten, mit Ausnahme der Inspektoren der Infanterie, ist auf drei Jahre festgesetzt. Sie sind nach dem Ablaufe ihrer Amts dauer wieder wählbar.

(Schluß folgt.)

Die Errichtung einer Tirailleurschule und ihre Bedeutung für die Erforschung des Campagnes-Feuers sowie für die Entwicklung der Infanterie-Taktik. Von Tellenbach, Major im Kriegsministerium und Vorsteher der geheimen Kriegskanzlei. Berlin, 1872. Verlag der Königl. Geheim. Ober-Hofbuchdruckerei (R. von Decker).

Die vorliegende Schrift und die darin enthaltenen Vorschläge, obwohl zunächst für die preußische Armee bestimmt, verdienen auch anderwärts Beachtung.

Die Schrift kann allen denen, welche sich für das militärische Schießen interessieren, lebhaft anempfohlen werden. Nebst vielen Einzelheiten über kriegsmäßiges Schießen finden wir viele interessante taktische Notizen und einen Entwurf zu einem den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Tirailleurreglement, welcher sich vor den in den verschiedenen Armeen bestehenden Vorschriften durch Zweckmäßigkeit auszeichnet.

Wir würden es im Interesse der taktischen Ausbildung unserer Armee mit Freuden begrüßen, wenn der Gedanke der Gründung einer Tirailleurschule bei uns zum Durchbruch kommen würde. Dieselbe wäre gewiß nicht weniger als die bereits bestehenden Schießschulen von großem Nutzen. Diese und die Tirailleurschule ließen sich vielleicht mit einander in zweckmäßiger Weise verbinden.

E.

Eidgenossenschaft.

— Nach Maßgabe des Art. 250 des Bundesgesetzes über die Strafjustizpflege für die eidg. Truppen hat der Bundesrat das Kassationsgericht für die eidg. Militärschulen auf die nächste dreijährige Amts dauer bestellt wie folgt: Präsident: Hr. eidg. Oberst Karl Manuel von Bern; Vizepräsident: Hr. eidg. Oberst

schüzen besorgen Alles, was auf ihre Waffe Bezug hat und sorgen für die Vervollkommenung derselben.

§ 121. Bleibt gleich.

§ 122. Der Oberkriegskommissär besorgt nach Anleitung der einschlagenden Reglemente und der ihm verordenen Befehle, Alles, was auf die Kriegsverwaltung Bezug hat und leitet den Unterricht der Kommissariatsbeamten.

Er hat genügende Sicherheit zu leisten.

§ 123. Bleibt gleich.

§ 124. Bleibt gleich.

§ 125. Bleibt gleich.

Joh. Büzberger in Langenthal; Mitglieder: Hr. eidg. Oberst Gustav Erhardt in Zürich, Hr. Kommandant Joh. Kaspar Pfänder in Flawil, Hr. Infanteriemajor Eugen Gaulis in Lausanne; Erzähmänner: Oberstleutnant Jakob Amler in Solothurn, Oberstleut. Fr. Moser in Bern, Stabsmajor Paul Jacottet in Neuenburg.

Zum Kommandanten der VIII. Armeedivision ist in Erfaß des Hrn. Bundesrat Scherrer gewählt worden: Hr. eidg. Oberst Heinrich Wieland in Basel.

A u s i a n d.

Frankreich. (Der oberste Kriegsrath.) Der „Conseil supérieur de la guerre“ hat seit ungefähr vier Wochen seine Sitzung begonnen. General Ducrot regte die Idee eines solchen Kriegsrathes in der gesetzgebenden Versammlung seiner Zeit an. Im übrigen ist dieses Institut keineswegs ein neues. Bereits unter Karl VII. bestand ein solcher Rath, der sich jeden Mittwoch unter Vorsitz des Königs versammelte und alle militärischen Fragen besprach. Er ging aber wieder ein und Ludwig XV. ernannte 1715 einen neuen, der aus eils Mitgliedern bestand und in welchem der Marshall Villars den Vorsitz hatte. Nach dreijährigem Bestehen bat der Marshall selbst um Auflösung des Kriegsrathes. Unter Ludwig XVI. wurde wiederum ein neuer Kriegsrath gebildet, aber die Intrigen des Marshalls von Broglie machten sehr bald seinem Dasein ein Ende. Schließlich beschloß man im Jahre 1828 wiederum die Errichtung eines Kriegsrathes, ging jedoch im nächsten Jahre wieder von dieser Idee ab. Trotz dieser nicht glücklichen Vorfahren hofft man, daß der neu geschaffene oberste Kriegsrath sich einer längeren Existenz erfreuen wird als seine Vorgänger. Man sieht dabei voraus, daß das Wirken des Kriegsrathes darauf beschränkt bleibt, alle wichtigen militärischen Fragen zu berathen, niemals aber, und namentlich im Kriege nicht, sich auf die eigentliche Führung oder gar die militärischen Operationen der Armee ausdehnt. Zu Mitgliedern dieses Rathes, welchem natürlich der Kriegsminister präsidiert, sind unter dem 5. Oktober die Marshalle Mac-Mahon und Canrobert, die Generale de Ladmirault, Herzog von Uumale, Deligny, du Barail, Kommandeur des 3. Armeekorps, Lallemand, de Chabaut-Latour, Präsident